OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351128/12/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des W.M., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Mai 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. November 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 30. September 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund des Sachverhalts die Behörde davon ausgeht, dass beim Antragsteller keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft gegeben ist.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass sich der Bf bei den vom AMS übermittelten drei Jobangeboten sehr wohl beworben habe. Am 27. Mai 2021 habe er sich beim Hotel P. beworben, was am 25. November 2021 seitens des Unternehmens auch bestätigt wurde. Am 15. Juli 2021 habe er sich bei der Firma X beworben, den angebotenen Termin für ein Bewerbungsgespräch habe er jedoch nicht wahrnehmen können. Bis heute habe er keinen Termin für ein neues Vorstellungsgespräch erhalten. Am 9. September 2021 habe er sich im Hotel M. beworben, den vorgeschlagenen Termin für ein Bewerbungsgespräch habe er einverständlich auf 7. Oktober 2021 verschoben und habe dieser auch stattgefunden.

Eine mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft liege daher nicht vor und könne dem Bf nicht vorgeworfen werden, dass er sich beharrlich weigere seine Arbeitskraft einzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsicht in die vom Bf in Vorbereitung für die mündliche Verhandlung vorgelegten Unterlagen sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Mai 2022. An dieser haben Vertreterinnen der belangten Behörde sowie der Bf teilgenommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, österreichischer Staatsangehöriger, geb. x, wohnhaft in L., erlernter Beruf Bürokaufmann, kehrte nach 35 Jahren selbständiger Tätigkeit im Ausland in der Tourismusbranche 2017 nach Österreich zurück. Hier sah er sich vor die

Möglichkeit gestellt, einen gehobenen Arbeitsplatz im Hotelgewerbe entsprechend seiner bisherigen Tätigkeit zu suchen oder sich selbstständig zu machen. Da die Arbeitsplatzsuche erfolglos blieb bezog er seit 2017 Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie des Wohnbedarfs.

Seit 1. Oktober 2021 ist der Bf nicht mehr beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt, nachdem drei Sanktionen gemäß § 10 AlVG zu einer Abmeldung gemäß § 9 AlVG führten.

Auf ein vom AMS übermitteltes Arbeitsplatzangebot als Rezeptionist im Hotel P. bewarb sich der Bf per E-Mail am 27. Mai 2021. Eine Reaktion erfolgte nicht. Im November 2021 erkundigte sich der Bf beim Unternehmen, ob seine Bewerbung eingelangt ist. Dieses teilte ihm mit, dass der Erhalt bestätigt und seine Bewerbung in Evidenz gehalten wird.

Im Juli 2021 bewarb sich der Bf auf ein vom AMS übermitteltes Arbeitsplatzangebot bei der Firma X KG. Zu dem daraufhin vom Unternehmen vorgeschlagenen Vorstellungstermin nahm der Bf per E-Mail wie folgt Stellung:

„Hallo,

den Termin an meinem Geburtstag, dem x, kann ich leider nicht wahrnehmen.

Bitte überprüfen sie nochmals meine Bewerbung um sicherzustellen, ob ich als ausgebildeter BÜROKAUFMANN und selbständiger Unternehmer für 35 Jahre wirklich für ihre Lagerarbeiterjobs geeignet bin.

Zudem leide ich an folgenden Vorerkrankungen:
- Bipolares Kranksein
- Diabetes Mellitus-2
- Schilddrüsenunterfunktion
- daraus resultierendes Übergewicht

und bin daher körperlich nicht belastbar.

Mit freundlichen Grüßen“

Betreffend eines im September vom AMS an den Bf übermittelten Jobangebotes im Gasthof-Hotel M. GmbH wurde der Termin des vorgeschlagenen Vorstellungsgespräches zunächst über Ersuchen des Bf verschoben, anlässlich seiner Vorstellung am 7. Oktober 2021 teilte er dem Unternehmen mit, dass er ein anderes Jobangebot angenommen habe. In der mündlichen Verhandlung gab der Bf dazu an, dass sich dieses Jobangebot nicht realisiert habe.

Eine aktive Arbeitsplatzsuche, insbesondere auch außerhalb des vom Bf bevorzugten Einsatzbereiches im Bereich der Tourismusbranche, konnte nicht nachgewiesen werden.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2022.

In dieser brachte der Bf zum Ausdruck, dass seine Arbeitsplatzsuche bislang deshalb erfolglos blieb, da ihm vom AMS zu wenige bzw. keine adäquaten Arbeitsplätze übermittelt wurden bzw. die Jobaussichten im Bereich Hoteldirektion/Hotelrezeption nur gering seien. Obwohl der Bf bereits seit Jahren Sozialleistungen bezieht und ihm die damit verbundenen Pflichten bekannt sein mussten, dehnte der Bf seine Arbeitsplatzsuche nicht auf Branchen, die außerhalb seines bevorzugten Einsatzbereiches liegen, aus. Außer den im Sachverhalt dargelegten Bewerbungen, nämlich eine im Mai, eine im Juli und eine im September 2021, wurden vom Bf keine Bemühungen, einen Arbeitsplatz zu finden, nachgewiesen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.1.2. Die maßbeglichen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – AlVG, BGBl. Nr. 609/1977 idF BGBl. I Nr. 158/2021 lauten:

Gemäß § 8 Abs. 1 AlVG ist arbeitsfähig, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. Arbeitsfähig ist jedenfalls nicht, wer eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit bezieht. Arbeitsfähig ist weiters nicht, wer die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllt.

Gemäß § 9 Abs. 1 AlVG ist arbeitswillig, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 erster Satz AlVG verliert die arbeitslose Person für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder
2. sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch ihr Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
3. ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder
4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen.

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Ra 2015/10/0047, ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechtes ist.

Da der Bf das Regelpensionsalter noch nicht erreicht hat und als arbeitsfähig gilt, ist er gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 Oö. SOHAG nicht von der Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ausgenommen. Es musste dem Bf, der bereits seit Jahren Sozialleistungen bezieht, auch bekannt sein, dass er zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet ist und diese Bereitschaft eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe darstellt. Sozialhilfebezieher unterliegen – wie im Übrigen auch Notstandshilfebezieher – keinem Entgelt- und Berufsschutz. Die Verpflichtung des Arbeitslosen, ein aktives Handeln zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu setzen, umfasst jeden Schritt, der zur Erlangung einer Arbeitsstelle führt (vgl. VwGH 25.05.2005, 2004/08/0237). Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stellen auch vorangegangene Arbeitslosigkeit oder fortgeschrittenes Alter an sich noch keine besondere Umstände dar, die eine arbeitslose Person grundsätzlich davon befreien, sich eine Stelle zu suchen. Auch Überqualifikationen verhindern die Zumutbarkeit grundsätzlich nicht. Im Erkenntnis Ro 2014/08/023 vom 23. März 2015 hat der Verwaltungsgerichtshof etwa ausgesprochen, dass auch Absolventen einer Hochschule z.B. Reinigungsarbeiten zugewiesen werden können.

Im gegenständlichen Fall hat sich der Bf auf den Standpunkt gestellt, dass er seine Arbeitsplatzsuche auf seine zuletzt im Ausland ausgeübte Tätigkeit in der Tourismusbranche einschränkt, was der Bf auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Seine Korrespondenz im Rahmen der vom AMS vorgeschlagenen Bewerbung bei der Firma X bringt ebenfalls zum Ausdruck, dass der Bf bislang nicht gewillt war, auch Tätigkeiten außerhalb seines bisherigen Berufsspektrums anzunehmen.

Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) führen zu § 19 Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine 'fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht, dass sich die Arbeitsplatzsuche für den Bf aufgrund seines Alters sowie seiner langen Arbeitslosigkeit als schwierig darstellt. Für den Bezug der Sozialhilfe ist es jedoch erforderlich, dass sich der Bf im Hinblick auf seine Situation zumindest bemüht, zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu gelangen und dafür ein breiteres Arbeitsplatzspektrum in Kauf zu nehmen. Da der Bf eine solche Bereitschaft bislang nicht darlegen konnte kann die Entscheidung der belangten Behörde nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny